



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer 1473	Jahr 2018	Geschäftsbereich 4
----------------------------	---------------------	------------------------------

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

Schulausschuss	10.10.2018	Kenntnisnahme
----------------	------------	---------------

Betreff

Zukünftige Schulen des gemeinsamen Lernens

Datum: 05.10.2018

gez.: Beigeordneter Al Ghusain

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt das vorgesehene Vorgehen zur Erarbeitung und Abstimmung der Liste der zukünftigen Schulen des gemeinsamen Lernens zur Kenntnis.

Sachverhaltsdarstellung

Die Neuausrichtung der Inklusion sieht vor, dass zukünftig allgemeine Schulen für Gemeinsames Lernen festzulegen sind, die dann, rechnerisch, in allen ihren Parallelklassen, im Schuljahr 2019/20 zunächst in allen 5. Klassen und dann aufsteigend, jeweils 3 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf besonderem Unterstützungsbedarf haben werden, wobei dann die Klassengröße, im Durchschnitt und rechnerisch, 25 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen soll.

Bereits am 15.11. sind aus den Kommunen die Listen der künftigen Schulen des Gemeinsamen Lernens der Sek I an die Bezirksregierung zu übersenden.

Die Inklusionsformel 25-3-1,5 (25er Klassen, jeweils 3 Schülerinnen und Schülern im Gemeinsamen Lernen und eine halbe zusätzliche Stelle für jede Klasse) ist eine Zielperspektive, die im Jahr 2024/25 erreicht sein soll. Insbesondere die Neufestlegung der Klassengrößen ist von erheblicher Relevanz für die Schulentwicklungsplanung: zum nächsten Schuljahr ist damit zu rechnen, dass ca. 260 Kinder beim Wechsel aus den 4. Klassen in die Sek I. Gemeinsames Lernen nachfragen; d.h. es werden zukünftig in ungefähr 87 Klassen jeweils 3 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf sitzen- und folglich werden 87 Klassen um jeweils 3 - 4 Schülerinnen und Schüler kleiner sein müssen als bisher. Da auch bislang versucht wurde, die Klassen des Gemeinsamen Lernens kleiner zu machen als die Parallelklassen, ist der Bedarf (rechnerisch liegt er bei etwa 400 Schulplätzen auf jeder Jahrgangsstufe) nicht vollständig tatsächlich zusätzlicher Bedarf, allerdings ist es dennoch erheblich.

Es ist beabsichtigt, in der Sitzung der Regionalkonferenz am 19.10., auf der Basis der im Schulamt vorliegenden Elternwünsche, eine Liste der Schulen für das Gemeinsame Lernen aufzustellen. Die Essener Schulen haben auch bislang in großer Breite Plätze für Gemeinsames Lernen angeboten – in allen Schulformen; hieran wird angeknüpft werden. Gleichzeitig wird es Veränderungen geben, vor allem weil Schulen, die bislang nur in einigen Klassen das Gemeinsame Lernen angeboten haben, zum nächsten Schuljahr mit allen 5. Klassen dabei sein werden, aber auch weil der Erlass die Gymnasien weniger in der Aufgabenwahrnehmung sieht, zieldifferent zu unterrichtende Kinder zu beschulen und deshalb das entsprechende Angebot der Gymnasien eher zurückgefahren werden wird. Um hin-

reichend Plätze anbieten zu können, werden alle Gesamtschulen vorzusehen sein als Schulen des Gemeinsamen Lernens, auch die Hauptschulen, einige Realschulen, vor allem solche, die bereits erfahren sind in dieser Aufgabe und die über entsprechende Personalressourcen verfügen. Da der Erlass die Gymnasien eher nicht in der Aufgabenwahrnehmung der zieldifferenten Beschulung sieht, werden hier vor allem zielgleich zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler (mit entsprechender Schulformempfehlung) aufgenommen, allerdings wird die Liste der Schulen des Gemeinsamen Lernens auch Gymnasien ausweisen, weil auch sie sich dieser Aufgaben stellen werden, falls weitere Plätze benötigt werden.

Der auf diese Weise entstehenden Gesamtliste der Schulen des Gemeinsamen Lernens wird der Schulträger Stadt Essen zustimmen, damit für Eltern Gewissheit entsteht, dass Schulplätze für ihre Kinder zur Verfügung stehen werden, allerdings unter Betonung der Tatsache, dass der Erlass die neue Inklusionsformel noch in keiner Weise aufnimmt. Wenngleich es aus pädagogischer Sicht ein sicherlich anzustrebendes Ziel ist, die Klasse (dann) zu verkleinern, so ist dennoch festzuhalten, dass hierfür bislang keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Dass des Weiteren vor der konkreten Aufnahme der Schülerinnen und Schüler im Einzelfall zu prüfen ist, ob der gedachte Schulstandort im Hinblick auf (z.B.) Ausstattung und Zugänglichkeit geeignet ist bzw. bis zum Schuljahresbeginn Entsprechendes veranlasst werden kann, ist von Neuregelungen im Zuge der Neuausrichtung der Inklusion unbeeinflusst; es gilt fort und widerspricht dem Gedanken nicht, dass der Schulträger im Grundsatz dem Gemeinsamen Lernen an der betreffenden Schule zustimmt.

Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- | | | |
|---|------------------------------------|---|
| 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Kalkulatorische Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Sachkosten / sonstige Kosten: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |
| 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input checked="" type="checkbox"/> |